

GEFAG

CH-8603 Schwerzenbach



Aufschriften auf Tankcontainern und Kesselwagen

Tankcodierung und Sondervorschriften der Spalten 12 und 13 Tabelle 3.2 ADR / RID

Einführung:

Seit der Restrukturierung der Regelwerke ADR und RID, welche am 1. Juli 2001 in Kraft trat, ist wohl keine Tagung des RID Fachausschusses noch der vorberatenden Kommission der Gemeinsamen Tagung RID/ADR vergangen, wo die Thematik der Tankcodierung und der Sondervorschriften nicht Gegenstand von Änderungsanträgen und Anpassungen gewesen ist. Der hier abgedruckte Aufsatz nimmt sich diesem Thema erneut an, und berücksichtigt dabei bereits die per 1.1.2007 diesbezüglich in Kraft tretenden Änderungen.

ADR / RID Vorschriften:

6.8.2.5.1 betrifft die Angaben auf dem Tankschild. Hier wird seit dem 1.1.2005 gefordert, dass sowohl die Hauptprüfungen wie auch die Zwischenprüfungen gestempelt werden, und zwar mit MM:JJ und Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat. Da aus der Datumsangabe die Art der Prüfung nicht gefolgert werden konnte, müssen ab 1.1.2007 je nach Art der Prüfung zusätzlich die Buchstaben „P“ bzw. „L“ gestempelt werden, z.B. 02.07 L § für eine erfolgte Zwischenprüfung im Feb. 2007 (L = Leakproofnesstest), bzw. 05.07 P § für eine im Mai 2007 erfolgte wiederkehrende Prüfung (P = Periodic Test). Das „§“ steht für den Stempel des Sachverständigen. Ebenfalls ab 2007 muss zusätzlich bei neuen Tanks der Auslegungsdruck gegen Unterdruck angegeben werden.

6.8.2.5.2 betrifft die Angabe von verschiedenen Informationen auf dem Tank bzw. dem Kesselwagen selbst oder auf einer Tafel, wie Name des Betreibers, Fassungsraum etc., wie auch das Datum der nächsten Prüfung, den Tankcode und die Codes aller anwendbaren Sondervorschriften TC und TE, die in Spalte 13 für die im Tank zu befördern Stoffe aufgeführt sind (die Angabe der TA Sondervorschriften ist ab 2007 auf der Anschriftentafel nicht mehr gefordert). Hierzu hat der RID Fachausschuss eine wichtige Entscheidung getroffen, welche nachstehend erklärt wird.

Zu diesem Ansatz bestehen zudem Uebergangsvorschriften, welche unter 1.6.3.18 zu finden sind.

1.6.3.18 Diese besagen, dass die Zuordnung zu den Tankcodierungen in den Baumusterzulassungen und die Kennzeichnung der Kesselwagen mit denselben sowie des alphanumerischen Codes der Sondervorschriften bei der nächstfolgenden Prüfung, spätestens jedoch bis zum 1. Jan. 2011 erfolgen muss.

Wichtig ist zu wissen, die Forderung der Kennzeichnung mit den Sondervorschriften TA, TC und TE erst am 1.1.2005 eingeführt wurde, nachdem die Kennzeichnungspflicht mit dem Tankcode schon längst bestand (1.7.2001). Weiter ist bemerkenswert, dass bestimmte dieser Sondervorschriften nicht zwingend anzuwenden sind, sondern sind mit einer „Kann“ bzw. „Dürfen“ Klausel oder mit einer „wenn, dann“ Klausel versehen sind. Beispiele:

GEFAG Gefahrgutausbildung und -Beratung AG Postfach CH-8603 Schwerzenbach
Tel. 043 355 53 56 Fax 043 355 53 57 / e-mail: info@gefahrgutberatung.ch /

TE 5: „Wenn die Tankkörper mit einer Wärmeisolierung versehen sind, muss diese aus schwerentzündbarem Werkstoff bestehen“.

TE 6: „Die Tanks dürfen mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die....“

Cui Bonum, müsste man sich fragen, ob des Hü! und Hott! der ständig neuen Vorschriften, welche kaum in Kraft schon wieder korrigiert oder rückgängig gemacht werden. Ziel der restrukturierten Regelwerke ADR und RID war es doch, die Vorschriften für den Verwender (hier: der Befüller, bzw. die befüllende Person) zu vereinfachen. Somit soll dieser auf den ersten Blick erkennen können, welches die Mindestanforderungen des zu befüllenden Stoffs bei seiner Tankbeförderung sind. Diese findet er in der Spalte 12 bzw. 13 der Tabelle 3.2 des ADR / RID. Entspricht der Tank diesen Mindestvorschriften, und wird dies bei einem Vergleich dieser Mindestanforderungen mit dem auf dem Kesselwagen befindlichen Kennzeichnung ersichtlich, so kann er (vorbehaltlich der Verträglichkeit) den Tank befüllen.

Wo liegt nun das Problem? Die „dürfen“ und die „wenn, dann“ Vorschriften in den TE und TC verunmöglichen bis heute die konsequente Anwendung des oben gesagten. Beispiel: Ein Kesselwagen soll mit UN 2304 Naphtalen, geschmolzen, befüllt werden. Der Befüller sieht aus der Vorschrift, dass dazu ein Tanktyp LGBV/TU27/TE4/TE6 notwendig ist. Auf dem Tank selbst (bei Tankfahrzeugen in der Bescheinigung nach Kapitel 9.1.2) steht jedoch nur LGBV/TE4. Nachdem die Sondervorschriften auch zu erfüllen sind, müsste sich die befüllende Person weigern, den Tank zu befüllen. Erst der Beizug eines Sachkundigen wird ihn darauf hinweisen, dass es sich bei der TE6 um eine „dürfen“ Vorschrift handelt, und er den Tank sehr wohl auch befüllen darf, auch dann, wenn in der Spalte 13 zwar TE6 verlangt ist, nicht aber auf dem Kessel steht. Die Vorschriften, welche man für den Benutzer des Regelwerks vereinfachen wollte, sind komplizierter geworden. das Ziel wurde nicht erreicht.

In der Praxis wird es leider noch komplizierter: Nachdem die Vorschrift zur Kennzeichnung mit dem Tankcode bereits einige Zeit in Kraft ist und an vielen Tankcontainern und Kesselwagen bereits umgesetzt wurde, ist die Kennzeichnungsvorschrift mit den Sondervorschriften TE, TC und TA aber erst viel später eingeführt worden. Das Nichtvorhandensein der Kennzeichnung mit einer Sondervorschrift kann somit heißen:

- a) die Sondervorschrift wurde noch nicht gekennzeichnet oder
- b) die Sondervorschrift ist nicht erfüllt
- c) die Sondervorschrift wurde zwischenzeitlich schon wieder abgeschafft, wie z.B. die TE15

Für den Benutzer stellt sich zusätzlich die Frage, welche TE oder TC zwingend, und welche sind nur „dürfen“ oder „können“ Vorschriften.

Kein Beschluss der Gemeinsamen Tagung im September 2005:

Um die oben beschriebenen Probleme zu lösen, wurden anlässlich der letzten Gemeinsamen Tagung ADR / RID im September 2005 verschiedene Dokumente erörtert, und eine Lösung konnte allerdings nicht gefunden werden. Verschiedene Staaten haben ja zwischenzeitlich auch schon begonnen, die Vorschriften umzusetzen, und haben eigene Umsetzungsvorschriften erlassen. So hat zum Beispiel Deutschland eine Klammerlösung gewählt, und nichtvorhandene Sondervorschriften, welche jedoch möglich sein könnten, in Klammern angegeben. Das auf Grundlage des in Deutschland bereits praktizierten Vorgehens basierende Dokument wurde jedoch von den Tankexperten nicht angenommen. Es hätte bedeutet, dass tausende von Kesselwagen mit Tankcodes hätten gekennzeichnet werden müssen, ohne dass diese Tanks je einmal einen solchen Stoff befördert hätten, welcher diese Sondervorschrift tatsächlich benötigt.

Somit hat man der Not gehorchend die Lösung des Problems den rechtsetzenden Ausschüssen WP-15 und RID Fachausschuss anheimgestellt. Dieser hat wie folgt beschlossen:

Beschluss des RID Fachausschusses im November 2005:

Die Baumusterzulassung eines Kesselwagens gibt unter anderem an, welche Stoffe mit dem Kesselwagen befördert werden dürfen. Unabhängig davon, ob nun ein Kesselwagen eine Sondervorschrift erfüllt oder ob er sie erfüllen würde, wenn er denn so ausgerüstet wäre (z.B. TE5: Wenn der Tank mit einer Wärmeisolierung versehen ist, muss diese aus schwer entzündbaren Werkstoffen bestehen), so soll diese Sondervorschrift sowohl in der Baumusterzulassung wie auch auf dem Tank selbst gekennzeichnet werden.

Somit ergeben sich in 6.8.2.3.1 ZULASSUNG DES BAUMUSTERS eine Anpassung, welche wie folgt lautet:

„Für jedes neue Baumusters eines Kesselwagens ist in einer Bescheinigung... (etc.) anzugeben: ... - die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnittes 6.8.4, die in Kapitel 3.2, Tabelle A Spalte 13 für diejenigen Stoffe aufgeführt sind, für deren Beförderung der Tank zugelassen ist“.

Für die Anschrift des Kesselwagens findet sich die Vorschrift in 6.8.2.5.2:

*“Folgende Angaben müssen auf beiden Seiten der Kesselwagen oder auf einer Tafel angegeben sein:- Name des Betreibers, - Fassungsraum... etc. – für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes **aller Sondervorschriften** TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind“.*

Alles klar? Wie oben schon erwähnt: Das Ziel der neuen Vorschriften ist es, die Vorschriften für den Verwender einfacher zu gestalten, was mit den neuen Bestimmungen selbst, nicht aber mit der neuen Formulierung im Regelwerk, erreicht worden ist.

Fazit:

Tankcontainer und Kesselwagen sollen somit alle die nach Spalte 12 und 13 der Tabelle 3.2 notwendigen Kennzeichnungen tragen, um damit die nach Baumusterzulassung zugelassenen Stoffe ohne wenn und aber auch befördern zu können. Diese Kennzeichnungen sind möglichst bei der nächsten Kesselprüfung, spätestens aber bis zum 1.1.2011 anzubringen.

Zurück zum obigen Beispiel: Ein Kesselwagen soll mit UN 2304 Naphtalen, geschmolzen, befüllt werden. Der Befüller sieht aus der Vorschrift, dass dazu ein Tanktyp LGBV/TU27/TE4/TE6 notwendig ist. Auf dem Kesselwagen selbst muss nun neu LGBV/TE4/TE6 angeschrieben werden, auch dann, wenn der Tank keine solche Einrichtung wie unter TE6 beschrieben, besitzt. Bevor der Tank jedoch so gekennzeichnet werden kann, muss die Baumusterzulassung entsprechend der Uebergangsbestimmung 1.6.3.18 nachgeführt worden sein.

Weitere Informationen:

Herr Ernst Winkler, GEFAG Gefahrgutausbildung und -Beratung AG
www.gefahrgutberatung.ch, info@gefahrgutberatung.ch

Nomenklatur:

TU =	Sonderbestimmungen Verwendung/Betrieb	Abschnitt 4.3.5	(U	= use)
TC =	Sonderbestimmungen Konstruktion	Abschnitt 6.8.4 a)	(C	= construction)
TE =	Sonderbestimmungen Ausrüstung	Abschnitt 6.6.4 b)	(E	= equipment)
TA =	Sonderbestimmungen Bauartzulassung	Abschnitt 6.8.4 c)	(A	= agreement)
TT =	Sonderbestimmungen Prüfung	Abschnitt 6.8.4 d)	(T	= testing)
TM =	Sonderbestimmungen Kennzeichnung		(M	= marking)
